

Abs. 2 WO). Entsprechend sollte für LPGs eine Information an den Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei gefordert werden. Die Leiter (Disziplinarbefugten) sollten bei Disziplinarverfahren wegen Eigentumsverfehlungen ebenfalls die Volkspolizei über Sachverhalt und Schuldigen informieren. Die Beschlüsse gesellschaftlicher Rechtspflegeorgane gehen ohnehin den Staatsanwälten und z. T. auch den Gerichten zu. Eine Erweiterung der Informationspflicht an die Volkspolizei würde eine geschlossene Übersicht über die nicht von den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen behandelten Eigentumsverfehlungen im Kreis schaffen, da die Volkspolizei über die von ihr ausgesprochenen polizeilichen Strafverfügungen diese Übersicht hat. Dies wäre ein gangbarer Weg, um die Einheitlichkeit der Verfolgungspraxis bei Eigentumsverfehlungen sichern zu helfen, unzulässigen Ausweitungen der Tatbestände vorzubeugen, Rückfall und mehrfache Eigentumsverfehlungen zu erkennen.

Einer einheitlichen Praxis würde auch eine Regelung über das Verhalten der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane dienen, falls ihnen durch Anträge oder bei der Durchführung von Beratungen statt Verfehlungen Straftaten bekannt werden, z. B. bei der Überschreitung von Wertgrenzen bei Eigentumsverfehlungen. Solche Anträge müßten als Mitteilung an die Volkspolizei weitergeleitet werden bzw. wären Beratungen darüber abbrechen. Eine ähnliche Pflicht der Leiter (Dis-

ziplinarbefugten), sich bei Grenzfällen mit Volkspolizei oder Staatsanwaltschaft zu konsultieren, könnte geregelt werden. Bei Straftaten, die sie in ihrem Verantwortungsbereich feststellen, müßten sie zur Mitteilung (Anzeige) an ein Untersuchungsorgan oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet werden. Neben die in §211 des StGB-Entwurfs strafrechtlich gesicherte Anzeigepflicht aller Bürger bei den ausdrücklich genannten schweren Straftaten¹⁷ würde eine disziplinarisch gesicherte Verpflichtung aller Leiter treten. Die Verantwortung eines Leiters geht u. E. über das Recht und die moralische Pflicht jedes Bürgers zur Mitwirkung an der Kriminalitätsbekämpfung hinaus. Diese Verpflichtung aller Leiter ergibt sich aus ihrer Verantwortung, in ihren Verantwortungsbereichen alle geeigneten Maßnahmen gegen Gesetzesverletzungen einzuleiten. Diese Verantwortung ist staatsrechtlich und aus jenen speziellen Rechtsnormen begründet, die die jeweiligen Leitungspflichten regeln. Sie entspricht u. E. dem gegenwärtigen Rechtszustand, ist jedoch mangels ausdrücklicher Regelung ungenügend bewußt geworden. Durch ihre Regelung würden auch die allgemeinen Pflichten der Leitungsorgane für die Bekämpfung von Gesetzesverletzungen und für ihr Zusammenwirken mit den Rechtspflegeorganen aus Art. 3 des StGB-Entwurfs und § 17 des StPO-Entwurfs präzisiert.

17 Vgl. Hinderer / Peiler, a. a. O., S. 158. M. Benjamin / H. Schmidt (a. a. O., S. 35 ff.) lehnen eine Rechtspflicht zur Anzeige außerhalb der strafrechtlichen Sicherung ab.

HELMUT SCHMIDT, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz und Sekretär der StGB-Kommission

Die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten

Die VO zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OStVO - vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773) wurde erlassen, um

- die mit dem Rechtspflegerlaß und die auf seiner Grundlage in Gesetzen normierten Grundsätze in entsprechender Weise auch in das Ordnungsstrafrecht einzuführen, so z. B. hinsichtlich der Mitwirkung der Werk tätigen und der Aufklärung von Ursachen und Bedingungen im Ordnungsstrafverfahren;
- „Erfahrungen für eine künftige umfassende gesetzliche Regelung zu sammeln“, wie es ausdrücklich in § 21 OStVO für die Tätigkeit der probeweise gebildeten Ordnungsstrafkommissionen heißt, worin aber ein allgemeiner Grundsatz für die Zielsetzung der OStVO zum Ausdruck kommt;
- die Vereinheitlichung des Ordnungsstrafrechts weiter fortzuführen¹.

Unter Auswertung der Erfahrungen bei der Anwendung der OStVO ist im Zusammenhang mit den Entwürfen eines neuen Strafgesetzbuchs und einer neuen Strafprozeßordnung auch der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWG) ausgearbeitet worden².

Für den Bereich der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten soll durch ein Gesetz eine umfassende rechtliche Grundlage geschaffen werden; dabei sollen für alle Ordnungsstrafbestimmungen verbindliche Grundsätze mit einem einheitlichen Verfahren unter Beachtung notwendiger Besonderheiten gewährleistet werden. Handlungen, die nicht den Charakter von Straftaten haben, sondern Ordnungswidrigkeiten sind, sollen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes behandelt werden, insbesondere sollen damit auch das Verwaltungsstrafverfahren für den Bereich der Abteilung Finanzen der ört-

lichen Räte und das besondere Ordnungsstrafverfahren im Preisrecht beseitigt werden³. Schließlich soll die überkommene, sachlich nicht gerechtfertigte Trennung zwischen Übertretungs- und Ordnungsstrafrecht endgültig überwunden und ein einheitliches Ordnungsstrafrecht geschaffen werden.

Der OWG-Entwurf enthält Normenkomplexe mit verschiedenartigster Zielrichtung. Im 1. Kapitel gibt es sowohl prinzipielle Bestimmungen über das Ordnungsstrafrecht als auch Rahmenbestimmungen für die Gesetzgebung, d. h. den Erlaß einzelner Ordnungsstrafbestimmungen⁴. Gleichzeitig sind die Normen des 1. Kapitels aber auch von grundsätzlicher Bedeutung für die Durchführung des einzelnen Ordnungsstrafverfahrens. Das 2. Kapitel über die Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten enthält die Voraussetzungen sowie die Maßnahmen ordnungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit und ist etwa den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB vergleichbar. Im 3. Kapitel über die Arbeitsweise und das Verfahren bei den für die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Organen und im 4. Kapitel über Rechtsmittel und Durchsetzung der Entscheidungen befinden sich neben weiteren grundsätzlichen Bestimmungen über die bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zu lösenden Aufgaben verfahrensrechtliche Bestimmungen; diese Kapitel sind gewissermaßen der StPO vergleichbar.

In den Entwurf des OWG sind keine Tatbestände aufgenommen worden. § 39 sieht vor, daß durch den Ministerrat eine Verordnung erlassen wird, welche die Tatbestände über Ordnungswidrigkeiten enthält, die mit der Neugestaltung des Strafrechts zu ändern oder zu

9 Grundlage des Verfahrens ist gegenwärtig die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161), vor allem die §§ 421 bis 460 ff., sowie die VO vom 3. Juni 1939 über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschriften i. d. P. vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264), §§ 8 bis 12. Damit soll auch die Ausnahmeregelung für das Preisordnungsstrafrecht in § 23 OStVO aufgehoben werden.

4 Bestimmungen für die Gesetzgebung enthält auch das 5. Kapitel hinsichtlich der Anpassungs- und Durchführungsbestimmungen.

1 Vgl. im einzelnen dazu R. Schüssler, „Inhalt und Bedeutung der Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten“, NJ 1964 S. 226 ff. und S. 261 ff.

2 H. Schmidt / Weber, „Straftaten und Verfehlungen“, NJ 1967 S. 115.